



1. März 2013

Jetzt offiziell: Streubesitzdividenden (< 10%) bereits ab heute steuerpflichtig; Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei

Das Hin und Her um die künftige Besteuerung von Streubesitzdividenden ist beendet. Heute hat auch der Bundesrat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses zum Gesetz zur (Anm.: nachteiligen) Umsetzung des EuGH-Urteils vom 20. Oktober 2011 in der Rechtssache C-284/09 zugestimmt. Damit sind Erträge aus Beteiligungen unter 10 % ab dem heutigen Tag für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger in voller Höhe steuerpflichtig. Für betriebliche einkommensteuerpflichtige Anleger ändert sich hingegen die Rechtslage nicht; für sie bleibt es auch weiterhin bei der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.

Die Neureglung gilt erstmals für Bezüge aus Beteiligungen, bei denen nicht die Mindestbeteiligungsquote in Höhe von 10 % erreicht wird und die nach dem 28. Februar 2013 zufließen und damit ab sofort! Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Beteiligungsquote ist jedoch nicht mehr, wie im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 vorgesehen, der Beginn des Veranlagungszeitraumes, sondern der Beginn des Kalenderjahres.

Begrüßenswert ist, dass - anders als nach den Plänen der Bundesländer im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 (siehe **beleuchtet** vom 16. November 2012) - die Abschaffung der Steuerbefreiung für Veräußerungsgewinne fallengelassen wurde. Damit konnten auch die teilweise nicht weit genug reichenden Vertrauensschutzregelungen für die Veräußerung von Anteilen, welche vor dem 1. Januar 2013 erworben wurden, entfallen.

Der nun umgesetzte Vorschlag des Vermittlungsausschusses sieht keine besonderen Beschränkungen der Verlustverrechnung mehr vor. Ursprünglich sollte - vergleichbar den Regelungen zur Abgeltungssteuer im Bereich privater Beteiligungserträge - noch ein eigenes System zur Einschränkung der Verlustverrechnung eingeführt werden, nach dem Ver-

luste nur mit Bezügen und Gewinnen aus anderen Streubesitzbeteiligungen verrechnet werden können. Darüber hinaus wurde die Nichtberücksichtigung von Finanzierungsaufwendungen für Streubesitzbeteiligungen für Zwecke der Zins-schranke nicht mehr aufgegriffen.

Unverändert bleibt es hingegen dabei, dass der Erst- wie auch der Hinzuerwerb einer Beteiligung von mindestens 10 % innerhalb eines Kalenderjahres fiktiv auf den Beginn des Kalenderjahres (zuvor Veranlagungszeitraumes) zurückbezogen wird. Beim einem Hinzuerwerb ist zu beachten, dass ein Erwerb einer Beteiligung von unter 10 % nicht zur Steuerbefreiung der Dividendenerträgen führt, wenn nicht bereits zu Beginn des Kalenderjahres die Mindestbeteiligungshöhe vorlag. Erforderlich wäre in diesen Fällen vielmehr ein Hinzuerwerb bereits in Höhe von mindestens 10 %. Ein Unterschreiten der 10 %-Grenze im laufenden Kalenderjahr ist hingegen unschädlich.

Um zu verhindern, dass Körperschaften ihre Beteiligung nur kurzfristig zur Erreichung der Mindestbeteiligungsquote mittels Wertpapierleihgeschäften erhöhen, werden für Zwecke der Bestimmung der Beteiligungsquote die verliehenen Anteile weiterhin beim Verleiher berücksichtigt.

Beteiligungen über eine Mitunternehmerschaft werden den Mitunternehmern anteilig zugerechnet. Dabei ist für die Berechnung der anteiligen Beteiligungshöhe die Höhe der Vermögensbeteiligung maßgeblich.

Bei Berechnung der Beteiligungshöhe im Rahmen einer Organschaft sind die Beteiligungen des Organträgers und die Beteiligungen der Organgesellschaft getrennt zu betrachten. Insofern führt die alleinige Begründung einer Organschaft nicht zur Vermeidung der Besteuerung von Streubesitzdividenden. Möglich wäre jedoch, die Besteuerung gegebenenfalls durch konzerninterne Übertragung und Bündelung von Beteiligungen von mindestens 10 % zu vermeiden.



Umsetzung auf Fondsebene erfordert die Berechnung eines zweiten Aktiengewinns

Auch die Umsetzung im Investmentsteuergesetz setzt auf den Empfehlungen der Bundesrats-Ausschüsse vom 13. November 2012 (siehe [beleuchtet vom 16. November 2012](#)) zum Jahressteuergesetz 2013 auf – freilich wie bei der Direktanlage beschränkt auf die Abschaffung der Steuerfreiheit von Dividenden. Die künftige steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen soll hingegen im Rahmen der grundlegenden Neukonzeption der Investmentbesteuerung ergebnisoffen erneut aufgegriffen werden.

Bei Publikums-Investmentvermögen wird die Steuerfreiheit von Dividenden für körperschaftsteuerpflichtige Anleger ganz abgeschafft. Dabei wird typisierend davon ausgegangen, dass ein Publikums-Investmentvermögen regelmäßig nur Streubesitzbeteiligungen hält und daher die Anleger durchgerechnet ebenfalls keine Beteiligungshöhe von mindestens 10 % erreichen können. Zum Stichtag wird der 28. Februar 2013 bestimmt. Alle nach diesem Stichtag vom Fonds vereinnahmten Dividenden sind bei Thesaurierung oder Ausschüttung für körperschaftsteuerpflichtige Anleger voll steuerpflichtig. Für betriebliche einkommensteuerpflichtige Anleger bleibt es hingegen bei der Anwendung des Teileinkünfteverfahrens.

Ab dem 1. März 2013 müssen Publikums-Investmentvermögen daher auch zwei getrennte Aktiengewinne ermitteln und bekanntmachen. Während in den Aktiengewinn (EStG) weiterhin neben realisierten und unrealisierten Wertänderungen der Aktien auch sämtliche Dividenden - unabhängig von der Höhe der Beteiligung - einzustellen sind, erfasst der Aktiengewinn (KStG) nach dem 28. Februar 2013 nur noch die realisierten und unrealisierten Wertänderungen der Aktien. Lediglich die vor dem 1. März 2013 vereinnahmten und damit im noch einheitlich ermittelten Aktiengewinn enthaltenen Dividenden sind auch in den neuen Aktiengewinn (KStG) zu übernehmen.

Demgegenüber wird bei in- und ausländischen Spezial-Investmentvermögen – wie im Rahmen der Direktanlage – die Steuerfreiheit nur für Dividenden aus Streubesitzbeteili-

gungen abgeschafft. Körperschaftsteuerpflichtige Anleger können also grundsätzlich weiterhin steuerfreie Erträge aus über Spezial-Investmentvermögen gehaltenen Beteiligungen beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass sowohl das Spezial-Investmentvermögen zu mindestens 10 % beteiligt ist als auch der Anleger durchgerechnet mindestens 10 % hält. Bei der Prüfung der Beteiligungsgrenze wird eine Zusammenrechnung von Aktien über verschiedene Spezial-Investmentvermögen mit als Direktanlagen gehaltenen Aktien nicht zugelassen. Diese schon in den Vorschlägen zum Jahressteuergesetz 2013 enthaltene Schlechterstellung der Fondsanlage gegenüber anderen Strukturen wirkt sich nur dann nicht aus, wenn der Anleger selbst bereits in der Direktanlage die Beteiligungsgrenze von mindestens 10 % überschreitet und die Höhe seiner unmittelbaren Beteiligung gegenüber der Investmentgesellschaft nachweist. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Beteiligungsgrenze auch für die Beteiligung auf Fondsebene als überschritten.

Die im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 noch vorgesehene Regelung, nach der ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibungen auf Fondsanteile nach erfolgter Umwandlung insoweit unberücksichtigt bleiben, als sich die Ausschüttung aus Dividenden speist, wurde hingegen nicht übernommen. Damit sollten Gestaltungen verhindert werden, bei denen ein Spezial-Investmentvermögen Dividenden steuerfrei ausschüttet und sich danach in ein Publikums-Investmentvermögen umwandelt, so dass der Anleger eine steuerwirksame Teilwertabschreibung auf die durch die Ausschüttung im Wert gesunkenen Anteile vornehmen könnte.

Es ist technisch ausgeschlossen, dass Investmentgesellschaften bereits ab dem heutigen Tag den neuen Aktiengewinn (KStG) ermitteln. Auch die gängigen Veröffentlichungsmedien müssen erst die Voraussetzungen für den Ausweis einer neuen Besteuerungsgrundlage schaffen. Daher rechnen wir damit, dass die Finanzverwaltung zeitnah reagieren wird und eine erst nachträgliche Berechnung des neuen Aktiengewinns zulässt. Selbstverständlich halten wir Sie in dieser Hinsicht weiterhin auf dem Laufenden.



bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Holger Hartmann
Partner . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-53
Fax +49 (0) 211 946847-01
holger.hartmann@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-62
Fax +49 (0) 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro